eventAssec | Powered by Hiscox
EVENT INSURANCE UNDERWRITING

# Veranstaltungsequipment by Hiscox

Bedingungen 01/2019

# Veranstaltungsequipment by Hiscox
Bedingungen 01/2019

## Index


Abschnitt A – Veranstaltungsequipmentversicherung 3

I. Versicherte Sachen 3

II. Zusätzlich versicherte Kosten 3

III. Versicherte Risiken/Versicherungsfall 4

IV. Herbeiführung des Versicherungsfalles 4

V. Risikoausschlüsse 4

VI. Leistungen des Versicherers 5

VII. Selbstbehalt 6

Abschnitt B – Allgemeiner Teil 7

I. Repräsentanten 7

II. Versicherung für fremde Rechnung 7

III. Räumlicher Geltungsbereich 7

IV. Obliegenheiten 7

V. Subsidiarität 9

VI. Sachverständigenverfahren 9

# Abschnitt A
Veranstaltungsequipment by Hiscox, Bedingungen 01/2019

## I. Versicherte Sachen

1. Versichert ist das im Eigentum des Versicherungsnehmers stehende bewegliche Veranstaltungsequipment, das der im Versicherungsschein bezeichneten Veranstaltung dient. Von dem Versicherungsnehmer gemietetes, geleastes oder gepachtetes Veranstaltungsequipment ist dem in seinem Eigentum stehenden Veranstaltungsequipment gleichgestellt. Veranstaltungsequipment ist nur versichert, soweit es zu einer der folgenden Kategorien gehört und soweit diese im Versicherungsschein aufgeführt ist:
   - Elektrotechnik und Elektronik,
   - technische Geräte und sonstige Konstruktionen (z. B. Messestände, Veranstaltungsmobiliar, Traversen),
   - Zelte und Pavillons.

   Daten und Programme sind kein Veranstaltungsequipment, jedoch im Rahmen von Abschnitt A Ziffer II. 4. (Wiederherstellungskosten) versichert.
2. Nicht versichert sind:
   - 2.1. Gebäudebestandteile und fest mit einem Gebäude verbundene Gegenstände (z. B. Maschinen, Lüftungen);
   - 2.2. zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, sofern sie nicht ausschließlich als Ausstellungsgegenstand verwendet werden;
   - 2.3. Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
   - 2.4. Wechseldatenträger;
   - 2.5. Werkzeuge aller Art;
   - 2.6. Gegenstände, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
   - 2.7. Wertgegenstände; Wertgegenstände sind:
     - Schmuck, Armbanduhren, Juwelen, Perlen, Edelsteine;
     - Gegenstände aus Gold, Silber und Platin;
     - Briefmarken, Münzen, Medaillen;
     - Jagd- und Sportwaffen;
     - Schuldverschreibungen, Schecks;
     - Kredit-, Scheck- und Bankkarten;
     - Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere.
   - 2.8. Kleidung, soweit nicht im Versicherungsschein ausdrücklich mitversichert;
   - 2.9. Tiere, Pflanzen und Verbrauchsgegenstände des täglichen Lebens.

---

## II. Zusätzlich versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt Kosten des Versicherungsnehmers für – auch erfolglose – Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder zur Minderung des Schadens für geboten halten darf, sowie die aufgrund eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten des Versicherungsnehmers:

1. für das Löschen von Feuer, sofern die Kosten hierfür nicht von einer anderen Versicherungspolice gedeckt werden;
2. für das Auf-, das Wegräumen, die Entsorgung und den Abtransport zerstörter und beschädigter versicherter Sachen;
3. für Sachverständige, die in Abstimmung mit dem Versicherer beauftragt wurden;
4. für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von System-Programmdaten oder damit gleichzusetzenden Daten;

5. für die Bewegung oder den Schutz von Gegenständen, wenn diese zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen bewegt oder geschützt werden müssen;
6. für Gerüststellung;
7. für die Bergung versicherter Sachen innerhalb des Veranstaltungsortes;
8. für Mehrkosten für Luftfracht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen.

## III. Versicherte Risiken/Versicherungsfall

Die versicherten Sachen sind gemäß den vorliegenden Bedingungen gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allgefahrenversicherung/Versicherungsfall).

## IV. Herbeiführung des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, sofern der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

## V. Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – gewährt für Schäden aus oder im Zusammenhang mit:

1. Verlieren und Liegenlassen versicherter Sachen;
2. Transporten versicherter Sachen zum und vom Veranstaltungsort sowie innerhalb des Veranstaltungsortes;
3. Be- und Entladen versicherter Sachen am Veranstaltungsort;
4. Mängeln und Beschädigungen, die bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bekannt sein mussten;
5. altersbedingten oder allmählichen Zustandsveränderungen (z. B. Schimmel, Schwamm), Materialfehlern oder technischen, mechanischen, elektrischen oder elektronischen Defekten;
6. Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüssen, Rost und Oxidation;
7. Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehlern sowie Schäden durch Viren und Hackerangriffe;
8. Reparatur, Wartung, Renovierung, Restaurierung, Reinigung oder ähnlichen Vorgängen, fehlerhafter oder mangelnder Ausführung von Arbeiten oder Verwendung mangelhafter Materialien;
9. Ungeziefer, Insekten, Schädlinge oder Nagetiere sowie Schäden durch Kauen, Kratzen, Nagen, Zerreißen oder Verschmutzung durch Tiere;
10. Erdbeben, Sturmflut und Grundwasser;
11. Diebstahl aus unverschlossenen Fahrzeugen;
12. Terrorakten oder der Androhung von Terrorakten. Terrorakte sind jegliche von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer

oder ideologischer Ziele ausgeübte Handlungen, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;

13. Attentaten oder der Androhung von Attentaten;
14. Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aus und im Zusammenhang mit biologischen oder chemischen Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;
15. Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr; dies gilt auch, wenn es sich hierbei nur um (Vorbeuge-)Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Androhung einer der vorgenannten Ereignisse handelt;
16. Einkommens- oder Mietausfälle; Abschreibung oder sonstige indirekte Schäden/Verluste aufgrund eines Versicherungsfalles einer versicherten Sache;
17. Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder anderen hoheitlichen Maßnahmen.

## VI. Leistungen des Versicherers

1. Leistungen im Versicherungsfall

1.1. Totalschäden

Wenn versicherte Sachen zerstört werden oder abhandenkommen, ersetzt der Versicherer

1.1.1. die notwendigen Wiederbeschaffungskosten der beschädigten Sachen in gleicher Art und Güte zum Zeitpunkt des Schadens oder

1.1.2. bei Nichtwiederbeschaffung der versicherten Sachen den zum Schadenzeitpunkt aktuellen Zeitwert (unter Berücksichtigung von Alter und Zustand).

1.2. Teilschäden

Wenn versicherte Sachen teilweise beschädigt werden, ersetzt der Versicherer

1.2.1. die notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten in gleichem Zustand wie unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles oder

1.2.2. bei Nichtwiederherstellung der versicherten Sachen den zum Schadenzeitpunkt aktuellen Zeitwert (unter Berücksichtigung von Alter und Zustand), maximal jedoch die notwendigen Wiederherstellungskosten.

2. Leistungsobergrenzen

2.1. Höchstentschädigung (Versicherungssumme/n)

Die maximale Versicherungsleistung aus diesem Vertrag ist je Versicherungsfall und für die versicherte Veranstaltung insgesamt auf die im Versicherungsschein für die versicherten Kategorien genannten Versicherungssummen begrenzt.

Alle im Versicherungsschein angegebenen Entschädigungsgrenzen sind Teil der Versicherungssummen und werden nicht zusätzlich zu diesen bezahlt.

2.2. Die zusätzlichen Kosten des Abschnitts A Ziffer II. werden zusätzlich zu den im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen bis zu den im Versicherungsschein bezüglich der Kosten ausgewiesenen Entschädigungsgrenzen ersetzt.

2.3. Unterversicherung

Sind die Versicherungssummen erheblich niedriger als der jeweilige Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, ist der Versicherer nur verpflichtet, die Leistung nach dem Verhältnis der Versicherungssummen zu diesem Wert zu erbringen. Auf die Anrechnung der Unterversicherung wird verzichtet, sofern die Versicherungssummen mindestens 90 % des Versicherungswerts zum Eintritt des Versicherungsfalles entsprechen.

## VII. Selbstbehalt

Von jedem Schaden trägt der Versicherungsnehmer den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt.

## I. Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

## II. Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

   Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

   Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

   3.1. Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte der Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

   3.2. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung vom Versicherungsnehmer nicht möglich oder nicht zumutbar war. Unabhängig davon, ob der Vertrag mit Wissen des Versicherten geschlossen wurde, kommt es auf die Kenntnis des Versicherten an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert hat.

## III. Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des im Versicherungsschein genannten Veranstaltungsortes.

## IV. Obliegenheiten

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

   Der Versicherungsnehmer hat

   1.1. alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.

   Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die Berufsgenossenschaft, das Gewerbeaufsichtsamt oder eine andere Behörde zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

   1.2. die versicherten Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel und Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen.

   1.3. alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) an dem Veranstaltungsort verschlossen zu halten, solange die Arbeit ruht, und alle bei Antrag vorhandenen Sicherungen (z. B. Schlösser) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu halten.

1.4. bei der Auswahl des Organisators mit höchstmöglicher Sorgfalt zu verfahren.

1.5. verbindlich zu erklären, dass er vor und bei Beginn dieses Vertrages keine Kenntnis von oder Informationen über Faktoren und Umstände hat, die möglicherweise Anlass zu einem Schadenfall im Rahmen dieses Vertrages geben könnten.

2. Folgen einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles

2.1. (Teilweise) Kündigung

Die Möglichkeit des Versicherers, den Vertrag im Falle einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles (teilweise) zu kündigen, bestimmt sich nach Ziffer V. 2 der Allgemeinen Bedingungen, Bedingungen 01/2019.

2.2. Leistungsfreiheit

Unabhängig vom Bestehen einer Kündigungsmöglichkeit ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich eine Obliegenheit verletzt, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Außer im Fall einer arglistigen Verletzung der Obliegenheit bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Die Beweislast für das Nichtvorliegen der vorstehenden Kausalität trägt der Versicherungsnehmer.

3. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles

3.1. den Versicherer unverzüglich zu informieren, nachdem der Versicherungsnehmer vom Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis erlangt hat;

3.2. die Weisungen des Versicherers zur Schadenminderung und -abwendung – soweit die Umstände es gestatten – einzuholen und zu beachten;

3.3. Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;

3.4. dem Versicherer die Bestätigung des Eintritts einer versicherten Wettergefahr durch offizielle Daten der Wetterstation, die dem Veranstaltungsort am nächsten liegt, beizubringen;

3.5. dem Versicherer – soweit möglich – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu vollständig und wahrheitsgemäß – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen;

3.6. jede Auskunft zur Aufklärung etwaiger Regressansprüche – soweit die Umstände es gestatten – zu erteilen.

Steht das Recht auf vertragliche Leistung durch den Versicherer einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten der Ziffern 3.1. bis 3.6. ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

4. Folgen einer Obliegenheitsverletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich eine Obliegenheit verletzt, die er nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Außer im Fall einer arglistigen Verletzung der Obliegenheit bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Die Beweislast für das Nichtvorliegen der vorstehenden Kausalität trägt der Versicherungsnehmer.

Bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit durch den Versicherungsnehmer, die er nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

## V. Subsidiarität

Sind versicherte Sachen oder Kosten auch bei anderen Versicherern versichert, besteht kein Versicherungsschutz unter dem vorliegenden Vertrag (qualifizierte Subsidiarität). Der vorliegende Vertrag gewährt jedoch insoweit Versicherungsschutz, als Versicherungsfälle aufgrund des Umfangs oder der Höhe der vereinbarten Versicherungssummen über den anderen Versicherungsvertrag nicht versichert sind. Bestreitet der Versicherer des anderen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer des vorliegenden Vertrages unter Eintritt der Rechte des Versicherungsnehmers vor. In diesem Fall gelten die Regelungen der Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles entsprechend. Ist der Versicherer des anderen Vertrages ebenfalls ein Unternehmen der Hiscox Gruppe, beschränkt sich die maximale Leistung aus beiden Verträgen auf die höhere der vereinbarten Leistungen.

## VI. Sachverständigenverfahren

1. Der Versicherer und der Versicherungsnehmer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren zur Feststellung der Höhe des Schadens auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

   2.1. Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere Partei unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

   2.2. Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.

   2.3. Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

   Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

   3.1. alle aufgewendeten oder aufgrund von Verträgen noch aufzuwendenden Gesamtkosten für die versicherte Veranstaltung;

   3.2. alle Erlöse, die für die versicherte Veranstaltung erzielt wurden;

   3.3. die nach dem Versicherungsvertrag versicherten zusätzlichen Kosten.

4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch

   die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

   Im Falle unverbindlicher Feststellungen oder wenn die Sachverständigen eine Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern, erfolgt die Feststellung – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Einigung der Parteien – durch gerichtliche Entscheidung.

7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.